

# Kantonales Assessmentcenter für vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge

## Informationsbroschüre für Gemeinden

### KURZE EINFÜHRUNG

Mit der Integrationsagenda Schweiz (IAS) haben sich Bund und Kantone auf ein gemeinsames Vorgehen zur Verbesserung der Integration von vorläufig aufgenommenen Personen (VA) und Flüchtlingen (FL) geeinigt. Zentral bei der Umsetzung der IAS im Kanton Basel-Landschaft ist das «Assessmentcenter». Dieses wurde gemeinsam mit den Gemeinden im Rahmen eines VAGS-Projekts (Verfassungsauftrag Gemeindestärkung) erarbeitet.

Beim Assessmentcenter (ACBL) handelt es sich um ein vom Kanton zur Verfügung gestelltes verbindliches Angebot. Dieses dient der Steuerung, Koordination und Kontrolle des Integrationsprozesses.

Das ACBL klärt das Potential der VA/FL ab und legt eine zielgerichtete Förderung der individuellen Kompetenzen fest. Weiter überwacht das ACBL den Verlauf der Integration. Dabei stellt es Schwierigkeiten und Probleme im Integrationsverlauf sowie Integrationshindernisse fest. Mit der Durchführung wurde die Stiftung Jugendsozialwerk (JSW) beauftragt.

Das ACBL wird ab 1. November 2019 in Betrieb sein. Die Gemeinden sind verpflichtet, alle VA/FL mit Einreisdatum später als 1. März 2019 dem ACBL zuzuweisen.

### AUFGABEN ACBL

Das ACBL ist Kompetenzzentrum für die Integration von VA/FL. Die Hauptaufgabe ist die zielgerichtete Steuerung und die zentrale Begleitung des Integrationsprozesses.

Das ACBL führt dazu verschiedene Massnahmen durch. Diese sind:

- **Potentialabklärungen:** Das ACBL klärt die Kompetenzen und Potentiale ab.
- **Individueller Integrationsplan (IIP):** Das ACBL bestimmt und steuert die Integration.
- **Durchgehende Fallführung:** Das ACBL überwacht den Integrationsverlauf.
- **Koordinierendes Jobcoaching:** Das ACBL koordiniert den Stellensuchprozess.

Die Gemeinde ist verantwortlich für die Betreuung und Begleitung von Personen aus dem Asylbereich. Das ACBL ergänzt die Gemeinden bei deren Aufgaben im Bereich der Integration von VA/FL.

**Hinweis:** Das ACBL ist nur für VA/FL zuständig, die unter das neue Asylrecht fallen. D.h., nur jene VA/FL werden dem ACBL zugeteilt, die ein Einreisdatum später als der 1. März 2019 haben.

### AUFGABENTEILUNG

Die Aufgabenteilung zwischen den Gemeinden und dem Assessmentcenter ist wie folgt organisiert:

Gemeinde
▪ Psychosoziale Begleitung
▪ Unterbringung und Betreuung
▪ Ausrichtung der Sozialhilfe
▪ Organisation von externen Abklärungen (insb. medizinischer Art)
▪ Verfügen von Massnahmen
▪ Umsetzen der Empfehlungen des ACBL
▪ Informieren und Austauschen mit dem ACBL
Assessmentcenter
▪ Potentialabklärungen und Erstellen der individuellen Integrationspläne
▪ Erstgespräch und Planung der Integration
▪ Empfiehlt Massnahmen und überwacht deren Umsetzung
▪ Führt zentrale Dossiers
▪ Überwacht den Integrationsverlauf
▪ Koordiniert den Stellensuchprozess

## MASSNAHMEN IM ACBL

**Durchgehende Fallführung:** Das ACBL steuert und dokumentiert den Erstintegrationsprozess. Im ACBL werden Dossiers zu allen VA/FL geführt. Die Fallführung im ACBL dient dem Kanton zur zentralisierten Überwachung der Integration. Probleme und Fehlentwicklungen sollen erkannt und es soll darauf reagiert werden können.

**Hinweis:** Durch die durchgehende Fallführung im ACBL erübrigt sich die Fallführung in der Gemeinde **nicht**.

### Potentialabklärungen:

Die Potentialabklärung soll die vorhandenen persönlichen Ressourcen der VA/FL aufzeigen, allfällige Integrationshindernisse feststellen und den Förderbedarf definieren. Sie besteht aus mehreren Elementen: Kurzassessment, Praxisassessment und Kompetenzassessment.

### Individueller Integrationsplan:

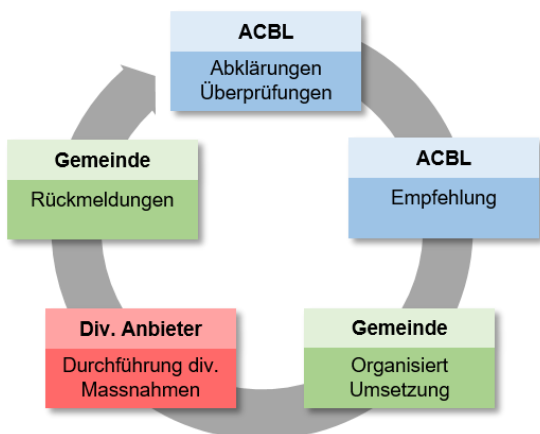
Das ACBL entwickelt für jede resp. jeden VA/FL einen individuellen Integrationsplan (IIP) gestützt auf die Ergebnisse der Potentialabklärungen. Dieser hält das Integrationsziel, die (Zwischen-)Schritte des Integrationsprozesses, den Förderbedarf und die empfohlenen Fördermassnahmen fest. Im Rahmen der durchgehenden Fallführung wird das Einhalten des IIPs überprüft und dieser dynamisch weiterentwickelt.

### Koordinierendes Jobcoaching:

Das Jobcoaching hat in erster Linie eine Koordinationsfunktion. Ziel des Jobcoachings ist es, die Bemühungen und Massnahmen, um eine Stelle im ersten Arbeitsmarkt zu finden, zielgerichtet und bedarfsgerecht zu organisieren. So sollen Sackgassen, Untätigkeit und Leerläufe im Stellensuchprozess vermieden werden.

## UMSETZUNG INTEGRATIONSMASSNAHMEN

**Zusammenspiel Gemeinden - Assessmentcenter:** Das ACBL steuert den Erstintegrationsprozess, indem es den Gemeinden vorgibt, welche Integrationsmassnahmen im jeweiligen Fall zu ergreifen sind. Es spricht dazu Empfehlungen gegenüber den Gemeinden aus. Die Gemeinde organisiert die Umsetzung der Massnahme und überwacht deren Durchführung.



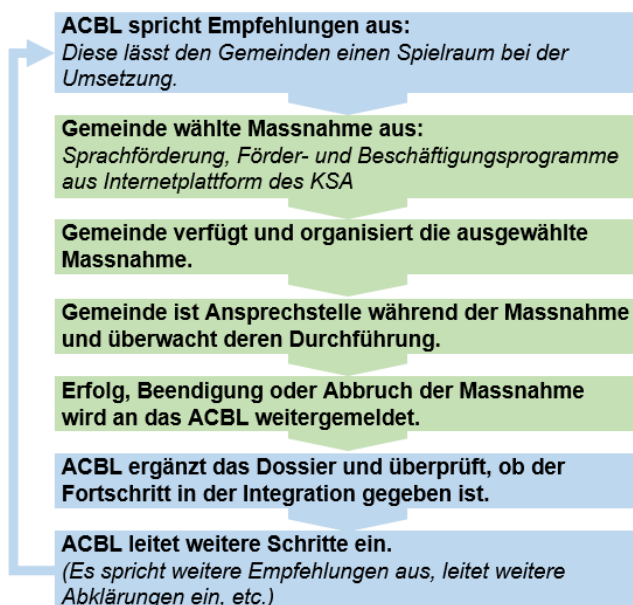
### Empfehlungen:

Die Empfehlungen sind gestützt auf § 4a Abs. 2 der Kantonalen Asylverordnung für die Gemeinden verpflichtend. Die Gemeinde hat die Umsetzung der Empfehlungen in die Wege zu leiten. Im Regelfall geschieht dies durch die Verfügung einer externen Massnahme, wie z.B. ein Sprachförderangebot.

Inhaltlich geben die Empfehlungen den Rahmen und die Richtung der Integration vor. Sie lassen den Gemeinden bei der Umsetzung einen gewissen Spielraum und bestimmen kein konkretes Angebot.

**Hinweis:** Massnahmen, die nicht aufgrund von einer Empfehlung durch das ACBL verfügt werden, können nicht mit dem Kanton abgerechnet werden.

### Ablauf der Empfehlung:



Das ACBL hat die Aufgaben, die Umsetzung der Empfehlungen zu überwachen. Zu diesem Zweck kann es Erkundungen über den Stand der Umsetzung bei den Gemeinden einholen. Die Gemeinden sind gebeten, dem ACBL umfassend Auskunft zu geben.

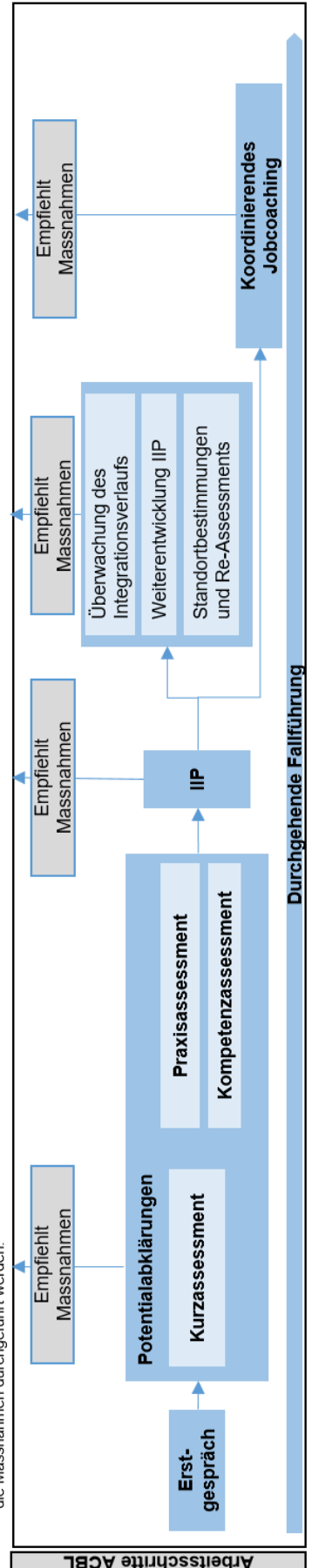
**Hinweis:** Uneinigigkeiten betreffend Empfehlungen werden zwischen ACBL und Gemeinde direkt geklärt. Gelingt dies nicht, wendet sich die Gemeinde resp. das ACBL an das KSA.

# ÜBERBLICK INTEGRATIONSMASSNAHMEN

Die Integration wird durch diverse Massnahmen unterstützt. Aus der Übersicht lässt sich entnehmen, in welchen Bereichen Massnahmen zur Integrationsförderung möglich sind. In der Regel werden Massnahmen durch das ACBL empfohlen und die Gemeinden umgesetzt.

Massnahmen	Beschreibung	Zielgruppen	Organisation	Löst aus*	Verantwortet**
<b>Sprachförderung</b>	Beginnt früh (nach Erstgespräch) Wird kontinuierlich fortgesetzt	Alle	ACBL empfiehlt Sprachförderung. Gemeinde wählt Angebot aus und verfügt dieses.	<b>Empfehlung ACBL</b>	<b>Gemeinde</b>
<b>Externe Abklärungen</b>	Abklärungen und Massnahmen durch Ärzte, Psychiater, Traumatologen, etc.	Personen mit entsprechendem Bedarf (Anzeichen)	Die Gemeinde leitet entsprechende Schritte ein. Rücksprache zwischen ACBL und Gemeinden.	Gemeinde (od. ACBL)	<b>Gemeinde</b>
<b>Frühe Sprachförderung</b>	Die Sprachförderung soll vor dem Schuleintritt erfolgen.	0-5 Jährige	ACBL empfiehlt Massnahmen zur Frühen Förderung. Gemeinde organisiert die Umsetzung.	<b>Empfehlung ACBL</b> od. Gemeinde	<b>Gemeinde</b>
<b>Volksschule</b>	Besuch der Regelstruktur	Kinder und Jugendliche	Die Gemeinde regelt den Eintritt.	Gemeinde	<b>Gemeinde</b>
<b>Grundkompetenzförderung</b>	Grundkompetenzen als Vorbereitung auf die berufliche Integration	Ausbildungsfähige	ACBL empfiehlt Fördermassnahmen. Gemeinde wählt Angebot aus und verfügt dieses.	<b>Empfehlung ACBL</b>	<b>Gemeinde</b>
<b>Brückenangebote</b>	Schulisches, berufliches und kombiniertes Angebot mit Ziel EBA/EEZ	Ausbildungsfähige (15 – 25 Jährige)	Das ACBL stellt die Voraussetzungen fest und meldet an. Weiter ist auch eine direkte Anmeldung durch die vorgängig besuchte Sekundarschule möglich.	ACBL	Koord. für Brücken-Angebote
<b>Berufsintegration</b>	Angebote ZBI BL: Coaching, Mentoring, Case Management, etc. mit Ziel EBA/EEZ	Ausbildungsfähige (15 – 25 Jährige)	Das ACBL stellt die Voraussetzungen fest und meldet an. Das Zentrum Berufsintegration BL übernimmt die Organisation, Steuerung und Kontrolle.	ACBL	ZBI BL
<b>INVOL</b>	Integrationsvorlehre: Einstieg in die Berufliche Grundbildung	Junge Erwachsene (bis ca. 35 Jahre)	ACBL stellt Voraussetzungen fest und empfiehlt. Gemeinde hilft beim Finden einer Vorlehre.	<b>Empfehlung ACBL</b>	<b>Gemeinde</b>
<b>Unterstützungs- und Vernetzungsangebote</b>	Private und zivilgesellschaftliche Angebote	Alle	Gemeinde unterstützt bei der Vermittlung. ACBL kann Massnahmen empfehlen.	<b>Empfehlung ACBL</b> od. Gemeinde	<b>Gemeinde</b>
<b>Beschäftigungsprogramme</b>	Mit dem Ziel der Vernetzung und Alltagsbewältigung	Alle	ACBL empfiehlt Massnahmen. Gemeinde wählt Angebot aus und verfügt dieses.	<b>Empfehlung ACBL</b>	<b>Gemeinde</b>
<b>Zivilgesellschaftliches Engagement</b>	Freiwilligenarbeit, Vereine, div. Formen sozialer Teilhabe	Alle	Gemeinde unterstützt bei der Vermittlung.	Gemeinde	<b>Gemeinde</b>
<b>Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (BIZ)</b>	Angebote der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung	Potentiell Arbeitsmarktfähige	Angebote des BIZ stehen für alle offen. Gemeinden oder ACBL können einen Besuch in die Wege leiten. ACBL empfiehlt Massnahmen.	ACBL od. Gemeinde	BIZ
<b>Förder- und Qualifizierungsprogramme</b>	Förderung der Vermittlungsfähigkeit	Potentiell Arbeitsmarktfähige	Gemeinde wählt Angebot aus und verfügt dieses.	<b>Empfehlung ACBL</b>	<b>Gemeinde</b>
<b>Arbeitsvermittlung RAV</b>	Angebote des RAV	Arbeitsmarktfähige	ACBL meldet arbeitsmarktfähige Personen beim RAV.	ACBL	RAV
<b>Externe Angebote zur Vermittlung</b>	Angebote zur Platzierung auf dem Arbeitsmarkt	Arbeitsmarktfähige	ACBL empfiehlt Massnahmen. Gemeinde wählt Angebot aus und verfügt dieses.	<b>Empfehlung ACBL</b>	<b>Gemeinde</b>

\*Bezeichnet die Stelle, die den Entscheid zu einer Massnahme trifft und diese auslöst. Massnahmen, die ausschliesslich durch das ACBL resp. eine Empfehlung des ACBL ausgelöst werden, können von Gemeinden nicht einseitig organisiert resp. durchgeführt werden. Massnahmen, die von der Gemeinde ausgelöst werden, können ohne Rücksprache mit dem ACBL durchgeführt werden. Eine Meldung an das ACBL soll jedoch erfolgen.  
 \*\* Bezeichnet die für die Organisation der Durchführung verantwortliche Stelle. Diese ist die erste Ansprechstelle für VAVFL sowie für externe Beteiligte (Anbietende von Massnahmen, Lehrbetriebe, Schulen, etc.) während die Massnahmen durchgeführt werden.



## INFORMATIONSAUSTAUSCHES GEMEINDEN UND ACBL

### Gegenseitige Informationspflicht:

Das ACBL ist auf einen funktionierenden Austausch mit den Gemeinden angewiesen. Es ist zentral, dass es rasch über Veränderungen im Integrationsverlauf informiert wird. Die Gemeinden sind daher angehalten, für die Integration relevante Informationen (Kursfolge resp. Kursabbrüche, massgebende Änderungen der Lebensumstände, etc.) weiterzuleiten. Weiter sind Anfragen durch das ACBL zu beantworten.

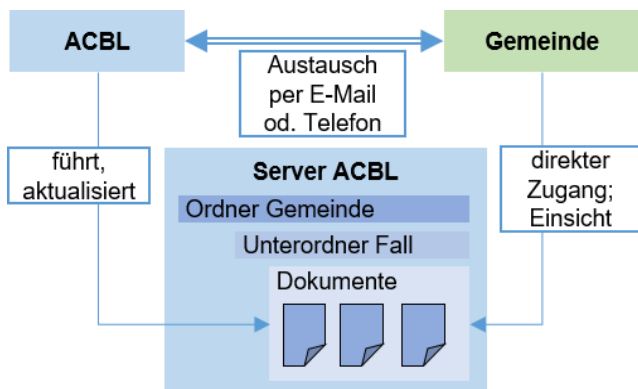
### Austausch zwischen ACBL und Gemeinden:

Der Austausch erfolgt in der Regel per E-Mail oder Telefon. Das ACBL wie auch die Gemeinde senden alle wichtigen Informationen (Empfehlungen, IIP, Anmeldung, Kurserfolge, etc.) per E-Mail an die verantwortliche Person beim ACBL resp. aus der Gemeinde.

### Zugriff auf die Dossiers:

Weiter wird jeder Gemeinde Zugriff auf die Dossiers der unter ihre Zuständigkeit fallenden VA/FL gewährt. Diesbezüglich erhält jede Gemeinde einen gesicherten Zugang auf den Server des ACBL.

Auf diesem zentralen Server können Daten abgespeichert und heruntergeladen werden. Bei Änderungen von Seiten des ACBL werden die Mitarbeitenden der Gemeinde per Mail informiert.



Über eine Webseite mit **Zwei-Faktoren-Authentifizierung** haben die Gemeinden Zugang auf die Daten ihrer Klienten.

1. Nach der Anmeldung eines Klienten bekommt der/die entsprechende Sozialarbeitende eine E-Mail mit den Zugangsdaten sowie eine Anmeldeanleitung.
2. Die Anmeldung erfolgt über eine Webseite auf ihrem Internetbrowser. Nach der Anmeldung mit dem Benutzernamen und Passwort (Erster-Faktor) erhält man einen Bestätigungscode via Smartphone (Zweiter-Faktor).

Wenn mehrere fallführende Personen der Gemeinden einen Zugang benötigen, kann dies bei der Anmeldung angegeben, oder beim ACBL angefordert werden.

## ABLAUF ANMELDUNG

Die Gemeinden melden die resp. den VA/FL innert dem ersten Monat nach der Zuteilung an.

1. Für eine Anmeldung folgenden Link eingeben [www.jsw.swiss/acbl](http://www.jsw.swiss/acbl)
2. Detailliertes Anmeldeformular ACBL herunterladen und ausfüllen.
3. Anmeldeformular ACBL an das Assessmentcenter via Mail senden.
4. Nach der Überprüfung der Anmeldung werden Sie vom ACBL informiert und erhalten die Zugangsdaten für das Assessment - Dossier.
5. Das Merkblatt «Assessmentcenter ACBL» für den VA/FL steht auf [www.jsw.swiss/acbl](http://www.jsw.swiss/acbl) zur Verfügung.
6. Das Assessmentcenter nimmt mit dem VA/FL direkt Kontakt auf und lädt sie resp. ihn zum Erstassessment ein. Dies findet spätestens drei Monate nach der Anmeldung statt.

## KONTAKTE

### Ort:

Das Assessmentcenter wird an folgender Adresse durchgeführt:

### Kantonales Assessmentcenter ACBL

AIP plus  
Industriestrasse 28  
4133 Pratteln

### Kontakt Assessmentcenter:

AIP plus  
David Linder  
Leiter Kantonales Assessmentcenter  
Telefon 061 544 00 68  
[david.linder@jsw.swiss](mailto:david.linder@jsw.swiss)  
[www.jsw.swiss/acbl](http://www.jsw.swiss/acbl)

### Kontakt Kanton:

*Fragen zum Assessmentcenter sowie bei Unstimmigkeiten zwischen Gemeinden und ACBL:*

Kantonales Sozialamt  
Fabian Dinkel  
Akademischer Mitarbeiter  
Tel. 061 552 75 08  
[fabian.dinkel@bl.ch](mailto:fabian.dinkel@bl.ch)

*Allgemeine Fragen betreffend Asyl im Kanton BL:*

Kantonales Sozialamt  
Koordinationsstelle für Asylbewerber  
Rolf Rossi  
Abteilungsleiter / Asylkoordinator BL  
Tel.: 061 552 56 46  
[rolf.rossi@bl.ch](mailto:rolf.rossi@bl.ch)